

Amtsblatt

des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der Gemeinden

Eschelbronn

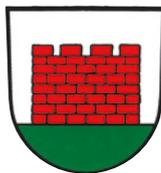


Lobbach

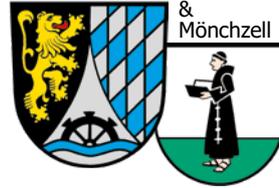
Lobenfild & Waldwimmersbach



Mauer



Meckesheim



Spechbach



Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal (Hrsgb.): Meckesheim, Vorsitzender: BM Marco Siesing, Telefon (06226) 95 09-0
Verantwortung für den amtlichen Inhalt: Der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Bürgermeister oder Vertreter im Amt
Verlag: WDS WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Telefon (06226) 99 39-0, Fax (06226) 99 39-19, wds@wds-druck.de

50. Jahrgang

19. Januar 2024

Nummer 3

HANDBALL MINISPIELFEST



Sonntag, 21.01.24 | 10:30 Uhr
Auwiesenhalle Meckesheim

www.handball-in-meckesheim.com



Herzliche Einladung

am 26.01.2024

14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Leben bis wir Abschied nehmen

Die letzte Phase des Lebens würdevoll gestalten und effektiv Schmerzen lindern - Wie wir Menschen dabei unterstützen können, erfahren Sie von unserer Fachkraft für Palliative Care Julia Schmitt.

Die Angehörigengruppe trifft sich regelmäßig einmal im Monat im Gemeinschaftsraum der Sozialstation in der Prof.-Kehrer-Str. 14 in Meckesheim.

Ihr pflegebedürftiger Angehöriger kann zeitgleich unsere Betreuungsgruppe Lichtblick besuchen.

Danke für Ihre Anmeldung bis zum 24.01.2024

Telefon 06226-2099 oder

info@sozialstation-elsenzthal.de

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

Biotopverbundplanung für die Gemarkungsfläche des GVV Elsenzthal

Derzeit beschäftigt sich das Büro Bioplan aus Heidelberg mit der Erarbeitung einer Biotopverbundplanung für die Gemarkungsfläche des GVV Elsenzthal. Der GVV und seine Umgebung sind nicht nur mit einer besonders schönen, sondern auch mit einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft versehen, welche es zu schützen und zu fördern gilt.

Die Planung zielt vorrangig auf den Verbund wertvoller Lebensräume im Offenland und an Gewässern sowie auf die Förderung von gefährdeten Tierarten auf der Gemarkungsfläche und seiner näheren Umgebung ab. Hierfür werden konkrete Maßnahmen geplant, die schließlich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung und Bürgerinnen und Bürgern, besonders aber mit den ortsansässigen Landwirten umgesetzt werden sollen. Für eine zielgerichtete Planung, aber vor allem auch für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen würden wir uns über Ihre Mithilfe freuen.

Naturschutzfachlich wertvolle Maßnahmen werden im Zuge einer Biotopverbundplanung finanziell gefördert.

Auftakt- und Informationsveranstaltung

Zu einer ersten **Auftakt- und Informationsveranstaltung** bezüglich der Biotopverbundplanung für den gesamten GVV Elsenzthal möchten wir Sie hiermit herzlich einladen.

Wann? Montag, den 29. Januar 2024 um 18.00 Uhr

Wo? Im Saal der Freiwilligen Feuerwehr Eschelbronn
Hinter dem Rathaus, Bahnhofstraße 1
74927 Eschelbronn

Hier möchten wir Sie über die Ziele, aber auch die Grenzen sowie die Notwendigkeit Ihres Engagements für eine funktionale Biotopverbundplanung informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner Büro Bioplan:

Elena Schuster | St.-Peter-Str. 2 | 69126 Heidelberg
E-Mail: schuster@bioplan-landschaft.de
Tel. 06221 4160743

Ansprechpartner GVV Elsenzthal:

Matthäus Bürkle | Bahnhofstraße 1 | 74927 Eschelbronn
E-Mail: matthaeus.buerkle@eschelbronn.de
Tel. 06226 9509-13

Ansprechpartner Landschaftserhaltungsverband Rhein-Neckar-Kreis:

Andreas Scherrer | Muthstraße 4 | 74889 Sinsheim
E-Mail: Andreas.Scherrer-LEV@Rhein-Neckar-Kreis.de
Tel. 06221 522-5394

Verbandsatzung des Abwasserzweckverbands Meckesheimer Cent

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Verbandsatzung vom 11.12.1997 hat die Verbandsversammlung am 30.11.2023 folgende Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbands Meckesheimer Cent beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Epfenbach
Eschelbronn
Lobbach
Meckesheim
Neidenstein
Schönbrunn für den OT Haag
Spechbach
Zuzenhausen

und die Große Kreisstadt Sinsheim für den Stadtteil Hoffenheim,

im folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg (GKZ).

- (2) Der Zweckverband trägt den Namen **Abwasserzweckverband „Meckesheimer Cent“**

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meckesheim, Rhein-Neckar-Kreis.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer und Niederschlagswässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe ordnungsgemäß zu behandeln und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten, zu vermindern oder/und zu beseitigen.
- (2) Die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die gleichzeitig auch Funktionen der Ortskanalisation erfüllen, obliegt ebenfalls dem Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben der Verbandsmitglieder in Bezug auf das Indirekteinleiterkataster.
- (4) Dem Zweckverband obliegt die Abgabenhöhe über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben und Sickeranlagen für die Gemeinden Epfenbach, Eschelbronn, Lobbach, Meckesheim, Neidenstein, Spechbach und Zuzenhausen, sofern es zu der Kläranlage gebracht wurde. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes.
- (5) Der Abwasserzweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören auch die Regenüberlaufbecken (RÜB). Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Zweckverbandes.

Wichtige Telefonnummern**Vorwahl: 062 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	110	Behördenrufnummer	115				
Polizeirevier Neckargemünd	062 23/925 40	Malteser Rhein-Neckar	062 22/922 50				
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000				
Polizei-posten Waibstadt	072 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	062 23/963 300 im Störfall 0800/7962787				
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	112						
DRK-Krankentransporte	062 26/192 22						
	Eschelbronn	Lobbach-Wa.	Lobbach-Lo.	Mauer	Meckesheim	Mönchzell	Spechbach
Bürgermeisteramt Fax	9509-0 9509-50	92791-0 92791-25	92791-90 92791-95	9220-0 9220-99	9200-0 9200-15	1344	9500-0 9500-60
FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy	9509-19 409 16	40653	4333	7065 0176/32574137	8949	9921460	41291 0173/1814752
Wassermeister nach Dienstschluss	0172/6234741 06226/40057	0721/49970308		06223/92556-0	9200-83 0174/3319085		9500-12
Schule	42456	40184	-	991768	9200-70	9200-90	40035
Bauhof	06226/ 429587	92791-31 0172/6231512		7398 0174/9794082	9200-80 9200-81		0173-5103729
Forst	0162/2646699	0162/2646696		0162/2646699	0162/2646699		0176/10408915
Halle	Kultur- und Sportzentrum 41245	Wimmersbachhalle 971210	Maienbachhalle 40666	Turnhalle/ Hallenbad 3177	Auwiesen-halle 2675	Lobbachhalle 1055	Turn- und Festhalle 970018
Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)	06226/9200-51			Bereitschaft der Apotheken:			
Kläranlage Meckesheimer Cent	991188			Freitag, 19.1.	Christoph-Apotheke, Hauptstraße 47 Bammental, Tel. 062 23/951 70		
Kläranlage Im Hollmuth	06223/972125			Samstag, 20.1.	Weinberg-Apotheke, Sinsheimer Straße 5 Mauer, Tel. 06226/9939340		
AVR Kommunal AöR Abfalltelefon	07261/931-0			Sonntag, 21.1.	Römer-Apotheke, Bammentaler Str. 13 Wiesenbach, Tel. 06223/970074		
AVR GewerbeService GmbH – Entsorgungslösungen für gewerbliche Abfälle:	06221/878-400			Montag, 22.1.	Paracelsus-Apotheke, Wiesenbacher Str. 37 Neckargemünd, Tel. 06223/3300		
Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach Taxi Elsenzthal	06226/8862			Dienstag, 23.1.	St.-Martin-Apotheke, Friedrichstraße 1 Meckesheim, Tel. 06226/92120		
Sozialstation Elsenzthal	2099			Mittwoch, 24.1.	Thomas-Apotheke, Hauptstraße 97 Bammental, Tel. 06223/5757		
Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.	0151 - 72448866			Donnerstag, 25.1.	Hackenberg-Apotheke, Hauptstraße 108/2 Waldwimmersbach, Tel. 06226/4391		
Pilzberatung, Peter Reiter	5115			Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.			
Sozialpsychiatrischer Dienst, SPHV Service gGmbH	06222 77394 1220						
Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833* von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS				Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833 <small>Kostenlos aus dem Festnetz</small> www.aponet.de			

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Wenn Sie die Rufnummer **116 117** wählen, hören Sie in der Regel eine Bandsage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert. **Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst**, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Nötfällen alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Den **zahnärztlichen Notdienst** finden Sie unter Tel. 0761 120 120 00.

Notrufnummer des ärztl. Bereitschaftsdienstes Rufnummer 116117 (kostenlos)

Allg. Notfallpraxis Heidelberg (Im Neuenheimer Feld 410, 69120 Heidelberg):
Öffnungszeiten: Mo/Di/Do/Fr 19.00 Uhr – 22.00 Uhr; Mi 16.00 Uhr – 22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag 10.00 Uhr - 20.00 Uhr

Notfallpraxis in der GRN-Klinik Sinsheim:

Öffnungszeiten: Mo/Di/Do 19.00 Uhr – 21.00 Uhr; Mi, Fr 16.00 Uhr – 21.00 Uhr; Sa/So/Feiertage 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung zu den Öffnungszeiten in die nächstliegende Notfallpraxis kommen.

Notfallpraxis in der GRN-Klinik Eberbach:

Öffnungszeiten: Sa 8.00 Uhr - 8.00 Uhr; So, Feiertag 8.00 Uhr - Folgetag 7.00 Uhr

Notfallpraxis in der GRN-Klinik Schwetzingen:

Öffnungszeiten: Mo/Di/Do/Fr 19.00 Uhr – 22.00 Uhr; Mi 16.00 Uhr – 22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag 8.00 Uhr - 22.00 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst, Kinderärztliche Notfallpraxis im Zentrum für Jugendmedizin, Universitätsklinikum Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 430, 69120 Heidelberg

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 19.00 - 22.00 Uhr;

Mi, Fr: 16.00 - 22.00 Uhr; Sa, So, Feiertag: 9.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung zu den Öffnungszeiten in die Notfallpraxis kommen

Allg. Notfallpraxis Mosbach (Neckar-Odenwald-Kliniken):

Öffnungszeiten: Mo/Di/Do/Fr 19.00 - 22.00 Uhr; Mi 13.00 - 22.00 Uhr Sa/So/Feiertag: 10.00 - 20.00 Uhr

Telefonseelsorge: 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle
Per Telefon 0800 / 111 0 111 , 0800 / 111 0 222 oder 116 123
per Mail und Chat unter online.telefonseelsorge.de

- (2) Die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung zu den Sammelkanälen des Zweckverbandes obliegen dem jeweiligen Verbandsmitglied. Ortskanäle, die ganz oder teilweise der Verbandsaufgabe dienen, gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über. Soweit sie ausreichen, gelten sie als ausgleichende Vorausleistungen des betreffenden Verbandsmitgliedes.
- (3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes kann nicht versagt werden, wenn der Anschluss nach den anerkannten Regeln der Technik und wasserwirtschaftlich einwandfrei hergestellt wird.
- (4) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, diese zu tragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen.
- (2) Von der Einleitung in die Verbandsanlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlage beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrriecht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwässer, die wärmer sind als 35° C;
 7. Abwässer mit einem pH-Wert von in der Regel über 8,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer), wobei kurzzeitige Spitzenwerte von 6,0 nicht unter- und von 9,0 nicht überschritten werden dürfen. (Durch den pH-Wert wird die neutrale, saure oder alkalische Reaktion des Abwassers gekennzeichnet. Neutrales Abwasser hat den pH-Wert 7,0, Saures einen unter 7,0, Alkalisches einen solchen über 7,0);
 8. Abwässer, die den gemeindlichen Satzungen nicht entsprechen oder die am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen die festgesetzten Richtwerte überschreiten;
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 10. Gewerbe- und Industrieabwasser in größerer Menge oder mit höherer Belastung als beim Zulassungsverfahren jeweils angegeben;
 11. Grund- und Quellwasser in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wich-

- tigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung – ATV – (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. – GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet.
- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Abs. 3 und 4 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt. Ausnahmen sind in jedem Fall jedoch nur zulässig, wenn neben der wasserrechtlichen Genehmigung auch die schriftliche Zustimmung des Abwasserverbandes vorliegt.
- (7) Die Einleitung von Abwasser ist von dem Verbandsmitglied auf Verlangen des Zweckverbandes von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig zu machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordern. Die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.
- (8) Die Einleitung von Grundwasser und zeitweilig in größeren Mengen abfließenden Wassers, wie Kühl- und Kondensationswasser oder Wasser aus Hallen- und Freibädern, bedarf der besonderen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (9) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder oder des Zweckverbandes oder ist dies zu befürchten, so hat das Verbandsmitglied den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Mitwirkung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind für die satzungsmäßige Benutzung der Verbandsanlagen auf dem Gebiet ihrer Gemarkungen verantwortlich. Die Verbandsmitglieder haften für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen, dass
1. bebaute Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, nach den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Spülaborten zu versehen sind.
 2. die sofortige Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen verlangt werden kann, wenn dies zur Beseitigung von Missständen geboten ist.
- (3) Führen Betriebsstörungen oder Ausbesserungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Verbandsanlagen oder treten Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen (wie z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze), Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Umlagen oder auf Schadenersatz. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Klärwerkpersonals.
- (4) Der Zweckverband schließt jegliche Haftung für Schäden durch direkte Einleitung von Abwässern in die Verbandsanlagen aus. In diesen Fällen gelten die Satzungen der Verbandsmitglieder.
- (5) Satzungsänderungen oder Neufassungen von Satzungen der Verbandsmitglieder, die ein Anschluss- oder Benutzungsrecht an die Verbandsanlagen berühren, sind vor der Beschlussfassung dem Zweckverband anzuzeigen.

§ 6

Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung und deren Klärung, soweit diese Tätigkeiten mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würden und verpflichten sich, ihre Abwässer durch die gemeinsamen Anlagen zu leiten.
- (2) Sie übergeben dem Verband rechtzeitig die zur Ermittlung der Abwassermengen und Einwohnergleichwerte (EGW) erforderlichen statistischen Unterlagen.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive

und ihres Kartenmaterials. Soweit erforderlich, sind sie zum Abschluss von Gestattungsverträgen oder Wegenutzungsverträgen und dergleichen verpflichtet.

- (4) Der Zweckverband kann in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht Aufgaben im Rahmen der den Verbandsmitgliedern verbleibenden Abwasserbeseitigungspflicht übernehmen, soweit deren Wahrnehmung ihm von den Verbandsmitgliedern mit Zustimmung der Verbandsversammlung übertragen wird.

II.

Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung (§§ 8 und 9)
2. Der Verbandsvorsitzende (§ 10)

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und die Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie aus weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder nach der Anzahl der Stimmen, die jedem Mitglied zukommen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.
- (3) Verbandsmitglieder mit einer prozentualen Beteiligung an der ehemaligen Baukostenumlage nach § 15 Abs. 3
 1. von mehr als 5 % der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme;
 2. von mehr als 10 % der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen;
 3. von mehr als 15 % der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen;
 4. von mehr als 20 % der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen;
 5. von mehr als 25 % der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen.
- (4) Der (Ober-) Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.
- (5) Für jeden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. Den Erlass von Satzungen;
 2. Die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 18), das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 19) und über die Auflösung des Zweckverbandes (§ 17);
 3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 4. Den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 5. Die Feststellung des Jahresabschlusses;
 6. Die Vergabe von Investitionen für Maßnahmen mit einem Kostenanschlag von über 250.000 € im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft;
 7. Die Übernahme von Bürgschaften;
 8. Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Verkehrswert von über 50.000 €;
 9. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppe ab 9a TVöD im Rahmen des geltenden Stellenplans;
 10. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen des Geschäftsführers;
 11. Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

- (2) Bei Kostenüberschreitungen von über 20% der Vergabesumme bei von der Verbandsversammlung vergebenen Leistungen, ist diese zu informieren

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters der Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Darüber hinaus muss die Verbandsversammlung einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Verbandsvorsitzenden beantragen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Der (Ober-)Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder dem Bevollmächtigten gibt das Votum für seine Kommune ab. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Kommune.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied bis zur darauffolgenden Verbandsversammlung erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet diese Verbandsversammlung.
- (8) Erfüllt der Zweckverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, so können diese gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder gefasst wird.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat in diesem Falle für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Neuwahlen sind vor Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandsatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- (6) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 5 zukommen:
 - 1. Die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - 2. Der Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkehrswert von 50.000 € vorzunehmen;
 - 3. Die Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 4. Die Neuregelung der Konditionen bei Ablauf von Zinsbindungsfristen. Hierbei können auch Umschuldungen vorgenommen werden;
 - 5. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
 - 6. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 8 TVöD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, geringfügig Beschäftigten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des geltenden Stellenplans.

§ 12

Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Geschäftsführung:
 - 1. Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf einen Geschäftsführer zu übertragen, insbesondere:
 - a) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie die Erledigung von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden;
 - b) die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung;
 - c) die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden weisungsgebunden.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (5) Die Aufgaben der laufenden Verwaltung, welche nicht durch das eigene Personal des Verbandes erledigt werden, werden gegen Entgelt, welches auf Basis der VwV-Kostenfestlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet wird, durch die Verwaltung der Gemeinde Meckesheim übernommen.
- (6) Die Aufgaben des Klärpersonals werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 13

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittswerte festgesetzt werden
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch eine gesonderte Satzung festgesetzt wird. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Reisekosten für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.

III.

Haushaltswirtschaft, Deckung des Aufwandes

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts. Ergänzend gelten die §§ 18 und 19 GKZ.
- (2) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Baukostenverteilung

- (1) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt durch eigene Kassenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse.

- (2) Zur Aufbringung der nicht durch eigene Kassenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Herstellungskosten werden Darlehen aufgenommen. Eine Baukosten- bzw. Investitionsumlage wird nicht erhoben.
- (3) Die Baumaßnahmen, die bis zum 30.06.1994 fertiggestellt wurden, wurden über eine Baukostenumlage nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

Epfenbach	9,440%
Eschelbronn	10,115%
Lobbach	8,753%
Meckesheim	24,326%
Neidenstein	7,164%
Schönbrunn	3,070%
Sinsheim	12,392%
Spechbach	5,544%
Zuzenhausen	19,196%
Insgesamt	100,00%

- (4) Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Verbandsmitgliedes (z.B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung dieser besonderen Einrichtungen durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.
- (5) Erfüllen Verbandssammler gleichzeitig die Funktion der Ortskanalisation, sind von den jeweiligen Verbandsmitgliedern die Mehrkosten zu übernehmen.

§ 16

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes zu denen sämtliche Betriebskosten einschließlich der Abschreibungen und Zinsen zählen, sowie sämtliche Auszahlungen des Zweckverbandes zur Tilgung von Krediten gemäß § 3 Nr. 34 GemHVO werden, soweit nicht andere Erträge oder Einzahlungen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).
- (2) Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Abschreibungsumlage, der Betriebskostenumlage, der Tilgungsumlage und der Zinsumlage.
 - 1. Die **Betriebskostenumlage** umfasst die jährlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts abzüglich des Zins- und Abschreibungsaufwands und abzüglich anderer Erträge mit Ausnahme der Zinserträge und der Erträge aus Auflösung aus Investitionszuwendungen und -beiträgen.
 - 2. Die **Zinsumlage** umfasst die Zinsen für Kredite sowie die Zinsen für Kassenkredite abzüglich der Zinserträge.
 - 3. Die **Abschreibungsumlage** umfasst die um die Auflösungsbeträge der Zuweisungen und Zuschüsse verminderten Abschreibungen und dient vorrangig zur Deckung der Tilgung der Kredite.
 - 4. Sofern die Abschreibungsumlage nicht zur Deckung der Tilgungen ausreicht, wird zusätzlich eine **Tilgungsumlage** erhoben.
- (3) Sollte die Abschreibungsumlage dauerhaft nicht in voller Höhe zur Tilgung von Krediten und der Finanzierung von Investitionen benötigt werden, wird diese zur Rückführung von Eigenkapital verwendet. Hierdurch wird die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder am Abwasserzweckverband verringert.
- (4) Die Betriebskostenumlage wird entsprechend der eingeleiteten Abwassermenge (Frischwasserverkauf inkl. Eigenwasserförderung abzüglich der Absetzungen) des betreffenden Jahres umgelegt. Die Vorausleistungen werden aufgrund des Vorjahresergebnisses erhoben.
- (5) Für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und für Abschreibungen aus Investitionsmaßnahmen, die jeweils bis zum 30.06.1995 begonnen wurden, wird die Zins-, Tilgungs-, und Abschreibungsumlage wie folgt festgesetzt:

Epfenbach	9,488%
Eschelbronn	10,170%
Lobbach	8,797%
Meckesheim	24,084%
Neidenstein	7,203%
Schönbrunn	3,086%
Sinsheim	12,456%
Spechbach	5,572%
Zuzenhausen	19,144%
Insgesamt	100,00%

- (6) Für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und für Abschreibungen aus Investitionsmaßnahmen, die jeweils ab dem 01.07.1995 begonnen wurden, wird die Zins-, Tilgungs-, und Abschreibungsumlage wie folgt festgesetzt:

Epfenbach	10,290%
Eschelbronn	10,680%
Lobbach	10,475%
Meckesheim	23,965%
Neidenstein	7,545%
Schönbrunn	4,005%
Sinsheim	13,915%
Spechbach	7,000%
Zuzenhausen	12,125%
Insgesamt	100,00%

- (7) Für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und für Abschreibungen aus Investitionsmaßnahmen, die jeweils ab dem 01.01.2015 begonnen wurden, wird die Zins-, Tilgungs-, und Abschreibungsumlage wie folgt festgesetzt:

Epfenbach	9,510%
Eschelbronn	12,340%
Lobbach	10,420%
Meckesheim	23,300%
Neidenstein	8,000%
Schönbrunn	3,660%
Sinsheim	12,930%
Spechbach	8,340%
Zuzenhausen	11,500%
Insgesamt	100,00%

- (8) Für Kredite, zur Reduzierung der Basiskapitals im Jahr 2005 aufgenommen wurden, wird die Zinsumlage wie folgt festgesetzt:

Epfenbach	9,440%
Eschelbronn	10,115%
Lobbach	8,753%
Meckesheim	24,326%
Neidenstein	7,164%
Schönbrunn	3,070%
Sinsheim	12,392%
Spechbach	5,544%
Zuzenhausen	19,196%
Insgesamt	100,00%

- (9) Die Vorauszahlungen auf die Jahresumlage werden getrennt nach Abschreibungs-, Betriebskosten-, Zins- und Tilgungsumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplans festgesetzt. Die Vorausleistungen sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. des jeweiligen Wirtschaftsjahres fällig. Die endgültige Umlage richtet sich nach

dem Jahresabschluss. Nachzahlungen werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb von vierzehn Tagen an die Verbandskasse abzuführen. Rückzahlungen erfolgen innerhalb von vierzehn Tagen.

- (10) Der Zweckverband erhebt für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (11) Der Verband teilt jährlich den Mitgliedern bis zum 30.06. des Folgejahres die für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erforderlichen Bemessungsgrundlagen mit.
- (12) Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesem Mitglied gesondert zu vergüten. Über die zu erhebenden Vergütungssätze beschließt die Verbandsversammlung.

IV. Sonstiges

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung über.

§ 18

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 19

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Einzelne Verbandsmitglieder können auf schriftlichen Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden Bedingungen aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren; jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 20

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 21

Entscheidung bei Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbands-einrichtungen und über die Pflicht der Tragung der Verbandslasten, werden vor den Verwaltungsgerichten im Parteienstreitverfahren ausgetragen. Zuvor soll ein Versuch zur gütigen Einigung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

§ 22

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen nach den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzungen vom 11. Dezember 1997 und all ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent geltend gemacht werden.

Meckesheim, den 30.11.2023
gez. **Brandt**, *Verbandsvorsitzender*

Abwassersatzung des Abwasserzweckverbands Meckesheimer Cent

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 30.11.2023 hat die Verbandsversammlung am 30.11.2023 folgende Abwassersatzung des Abwasserzweckverbands Meckesheimer Cent beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabenübertagung

Dem Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent, im folgenden Zweckverband genannt, obliegt die Abgabehoheit über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben und Sickeranlagen für die Gemeinden Efenbach, Eschelbronn, Lobbach, Meckesheim, Neidenstein, Spechbach und Zuzenhausen, sofern es zu der Kläranlage gebracht wurde. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes.

II. Abwassergebühren

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Entgegennahme und Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben und Sickeranlagen Gebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr bemisst sich nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

§ 5 Höhe der Gebührensschuld

Die Abwassergebühr beträgt 46,09 € je m³.

§ 6 Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 7 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent geltend gemacht werden.

Meckesheim, den 30.11.2023
gez. **Brandt**, *Verbandsvorsitzender*

Feststellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2022

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i. V. m. § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 30.11.2023 den Jahresabschluss 2022 mit folgenden Werten festgestellt:

1. ERGEBNISRECHNUNG	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.475.571,18 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.475.571,18 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	- €
1.7 Gesamtergebnis 2019 (Summe aus 1.3 und 1.6)	- €

2. FINANZRECHNUNG	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.685.843,85 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.945.126,19 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2)	740.717,66 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	85.526,94 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	108.086,28 €
2.6 Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 22.559,34 €
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	718.158,32 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.023.390,18 €
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 1.023.390,18 €
2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Saldo des Finanzhaushalts aus 2.7 und 2.10)	- 305.231,86 €
2.12. Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen	260.269,06 €
2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2021	44.962,80 €
2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11. und 2.12)	- 44.962,80 €
2.15 Enbestand an Zahlungsmitteln 2021 (Saldo aus 2.13 und 2.14)	0,00 €

3. BILANZ	
3.1 Immaterielles Vermögen	9.689,96 €
3.2 Sachvermögen	20.269.556,18 €
3.3 Finanzvermögen	469.502,90 €
3.4 Abgrenzungsvermögen	839,89 €
3.5 Gesamtbetrag der Aktivseite	20.749.588,93 €
3.6 Basiskapital	1.024.041,81 €
3.7 Rücklagen	- €
3.8 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	- €
3.9 Sonderposten	3.484.180,49 €
3.10 Rückstellungen	- €
3.11 Verbindlichkeiten	16.241.366,63 €

3.12 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	- €
3.13 Gesamtbetrag der Passivseite	20.749.588,93 €

Der Jahresabschluss 2022 liegt von Montag, dem 22.01.2024 bis einschließlich Freitag, dem 02.02.2024 gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 95 b und § 105 GemO im Rathaus der Gemeinde Meckesheim, Friedrichstr. 10, Rechnungsamt, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Meckesheim, den 30.11.2023
gez. **Brandt**, *Verbandsvorsitzender*

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.846.680 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.846.680 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	- €
1.7 Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	- €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.570.680 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.308.200 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2)	1.262.480 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.300.000 €
2.6 Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 1.300.000 €
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 37.520 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	950.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	969.800 €
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 19.800 €
2.11 Veränderung des Finanzierungsmittelbestands (Saldo des Finanzhaushalts aus 2.7 und 2.10)	- 57.320 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 950.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf - €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 5 Jahresumlagen

Die vorläufigen Jahresumlagen werden festgesetzt auf

1. Betriebskostenumlage	2.010.380 €
2. Zinsumlage	171.800 €
3. Abschreibungsumlage	1.262.480 €
4. Tilgungsumlage	- €

II. Der Rhein-Neckar-Kreis/Landratsamt Heidelberg als Rechtsaufsichtsbehörde hat am 02. Januar 2024 die Gesetzmäßigkeit von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024 gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bestätigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gemäß § 89 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 18 genehmigt.

III. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 18 GKZ mit dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2024 in der Zeit von Montag, dem 22.01.2024 bis einschließlich Freitag, dem 02.02.2024 im Rathaus der Gemeinde Meckesheim, Friedrichstr. 10, 74909 Meckesheim, Rechnungsamt, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Meckesheimer Cent geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckesheim, den 30.11.2023
gez. **Brandt**, *Verbandsvorsitzender*



Energieberatung

ein Service Ihrer GVV- Gemeinden

Energiespar-Tipp: E-Auto im Winter – reicht der Strom? Kuscheilig warm im Stau stehen

Eine weitverbreitete Befürchtung: Im Winter mit dem E-Auto in einen Stau zu geraten und aufgrund begrenzter Batteriekapazität zu erfrieren, weil der Strom nicht für die Heizung ausreicht. Wie begründet ist diese Sorge? Wir können beruhigt sein: Die Wahrscheinlichkeit zu erfrieren ist äußerst gering. Zu diesem Ergebnis kam der ADAC. Abhängig vom Fahrzeug ist es möglich, über 15 Stunden bei sehr winterlichen Bedingungen im Stau zu überleben – und das bei einer Innentemperatur von 22 °C mit aktiver Sitzheizung und angeschaltetem Standlicht. Wie beim Tankfüllstand eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor ist der Batteriezustand des E-Autos dabei ausschlaggebend.

Einige Tipps zum Energiesparen im (elektrischen) Fahrzeug während eines Staus:

- Türen und Fenster nicht länger als nötig öffnen
- Innenraum- und Sitzheizung etwas runterstellen und Jacke / Schal / Mütze anziehen
- Heizung auf Umluftbetrieb stellen
- Front-/Heckscheibenheizung, Scheibenwischer und Abblendlicht ausschalten
- Die Standbeleuchtung aus Sicherheitsgründen immer anlassen.

Sonnenenergie der dunklen Jahreszeit nutzen

In den Sommermonaten mit vielen Sonnenstunden lässt sich viel eigenerzeugter Strom einer Photovoltaik-Anlage zum Tanken eines E-Autos nutzen. Wie verhält es sich zur kalten Zeit des Jahres? Nicht nur wir vermissen im Winter die fehlenden Sonnenstunden, auch der Ertrag der PV-Anlage leidet maßgeblich. Während der Wintermonate (Dezember-Februar) reduziert sich ihre Gesamtleistung je nach Wetterlage, Ausrichtung und Neigung der Anlage auf bis zu 7 % im Vergleich zu den Sommermonaten. Es wird also immer noch eigener Solarstrom produziert, jedoch mit deutlich reduziertem

Realertrag. Umso wichtiger ist es, sparsam mit der grünen Energie umzugehen.

Tipps zum energiesparenden Fahren eines E-Autos:

- Rekuperation nutzen (sobald das Strompedal nicht mehr betätigt wird, bremst das E-Auto aktiv ab und nutzt die entstehende Bremsenergie, um die Batterie zu laden = Energierückgewinnung)
- Schwung und Tempomat nutzen (häufiges Bremsen und starkes Beschleunigen insbesondere vor und nach Kurven, aber auch vor Kreuzungen und geschwindigkeitsreduzierenden Verkehrsschildern vermeiden)

Beides fördert nicht nur einen vorausschauenden und gelassenen Fahrstil, sondern erhöht auch die Reichweite und spart damit Energie.

Weitere Informationen zur Anschaffung eines E-Autos, der Errichtung von Ladeinfrastruktur oder der Beantragung von Fördermitteln gibt es bei der KLiBA. Das Team Elektromobilität steht zu Ihrem individuellen Anliegen gerne beratend zur Verfügung. E-Mail: elektromobilitaet@kliba-heidelberg.de, Tel.: 06221 99875-32 oder -33.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KLiBA-Energieberatern: diese sind regelmäßig für Sie im Rathaus vor Ort – natürlich kostenfrei und unverbindlich. Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Ämter & Behörden



Kleindenkmal im Rhein-Neckar-Kreis: Wanderausstellung in Sinsheim eröffnet - Weiterhin Ehrenamtliche für die Erfassung von Kleindenkmalen gesucht

Für das Projekt zur Erfassung der Kleindenkmale begann das neue Jahr mit einem durchschlagenden Erfolg: Die Eröffnung der Wanderausstellung „Kleindenkmale in unserer Region erfassen und erhalten“ am Montagabend, 8. Januar 2024, in Sinsheim war ausgesprochen gut besucht.

Über 60 Personen, darunter auch viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts, waren ins Rathaus der Großen Kreisstadt gekommen, um die Ausstellung zu sehen. Bereits seit 2022 wird das Projekt vom Kreisarchiv des Rhein-Neckar-Kreises in Kooperation mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt.

Auf insgesamt zehn großformatigen Plakaten informiert die Schau über die Kleindenkmal-Erfassung und gibt Einblicke in die Geschichten der Kleindenkmale im Rhein-Neckar-Kreis. Nach einer musikalischen Einführung durch Paul Piwkowski begrüßte Erster Oberbürgermeisterstellvertreter Peter Hesch die Gäste.

Landrat Stefan Dallinger würdigte besonders die detektivische Forschungsarbeit, die die Ehrenamtlichen beim Aufspüren der Kleindenkmale und ihrer Geschichten leisten.

Etwa 1200 Kleindenkmale seien von den 111 Ehrenamtlichen im Rhein-Neckar-Kreis bereits erfasst worden, berichtete Projektleiterin Marlene Kleiner. Bis zum Jahresende soll die Erfassung abgeschlossen sein.

Aktuell werden weitere Ehrenamtliche gesucht, die sich in Ketsch, Leimen, Neckarbischsheim, Neidenstein, Neulußheim, Reichartshausen, Reilingen oder Weinheim in der Kleindenkmal-Erfassung engagieren möchten. Auch für die Sinsheimer Stadtteile Adersbach, Bühren, Ehrstädt, Eschelbach, Hasselbach, Hilsbach, Hoffenheim und Rohrbach sind ortskundige Interessierte aufgerufen, sich bei Marlene Kleiner im Kreisarchiv zu melden: E-Mail: m.kleiner@rhein-neckar-kreis.de oder Tel. 06221 522-7729.

Bis zum 26. Januar ist die Ausstellung im 1. Obergeschoss des Sinsheimer Rathauses zu sehen, bevor sie nach Schriesheim weiterzieht. Im Anschluss sind Termine in Brühl, Eschelbronn, Meckesheim, Neckargemünd, Weinheim, Wiesloch und vielen weiteren Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises geplant.



Kleindenkmale in unserer Region erfassen und erhalten: Am 8. Januar 2024 wurde im Sinsheimer Rathaus die Wanderausstellung eröffnet. Mit dabei waren unter anderem v.l.n.r.: Landrat Stefan Dallinger, Erster Oberbürgermeisterstellvertreter Peter Hesch, Martina Blaschka, Landesdenkmalamt, Marlene Kleiner und Dr. Jörg Kreuzt, Kreisarchiv des Rhein-Neckar-Kreises. (Foto: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis)

Das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz informiert: Mit dem Nitratinformationsdienst können Bodenproben auf Nitrat-Stickstoff untersucht werden / Probenahme nicht früher als 14 Tage vor dem Düngetermin

Auch in diesem Jahr besteht für Landwirtinnen und Landwirte die Möglichkeit, im Rahmen des Nitratinformationsdienstes (NID) Bodenproben auf Nitrat-Stickstoff untersuchen zu lassen, teilt das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit. Zur Schlagerfassung und Dokumentation wird empfohlen, die Nitratsstandorte online unter www.duengung-bw.de zu bearbeiten.

Nach der Anmeldung mit den FIONA Zugangsdaten kann man den Online-Erhebungsbogen ausfüllen und an das gewünschte Labor absenden. Anschließend muss der ausgefüllte Bogen ausgedruckt mit dem zugehörigen Etikett zum Standort versehen werden. Dieses Formular muss dem etikettierten Standort (Bodenprobe mit der identischen Nummer) beigelegt werden.

Die Probenahme sollte nicht früher als 14 Tage vor dem jeweiligen Düngetermin erfolgen. Die für die Bodenprobenahme kulturspezifischen Zeiträume sind:

Wintergetreide, Winterraps: ab Anfang Februar

Sommergetreide: Mitte Februar

Zuckerrüben: Anfang/Mitte März

Mais und Tabak: Mitte April

Mais im Problem- und Sanierungsgebiet: späte Nmin-Beprobung zu Mais etwa Ende Mai

Spargel: etwa Mitte Juni.

Sammelstellen für Bodenproben

Landwirtinnen und Landwirte, die die Probenahme von fachkundigen Probenehmenden vornehmen lassen wollen, erfahren die Adressen an den Sammelstellen.

Geräte und Anleitungen sowie die gezogenen Bodenproben können nach Anmeldung bei den dafür eingerichteten Sammelstellen abgeholt bzw. abgegeben werden:

- Thomas Jost, Grasweg 8, 69124 Heidelberg. (0151/12723124)
- Holger Dehoust, Keilerweg 25, Mannheim-Friedrichsfeld, Tel. 0172 8494353
- ZG Heddeshheim, Daimlerstr. 2, Tel. 06203 49030
- Hof Nauert, Rennbahnstr. 50, Walldorf, Tel. 01520 5975798

An den genannten Sammelstellen werden die Proben montags ab 15.30 Uhr abgeholt. Über Abholtermine ab April kann per E-Mail informiert werden (Adresse bitte ins Auftragsformular eintragen). Im Bereich rund um Sinsheim können die Proben unmittelbar an das Landwirtschaftliche Bodenlabor Familie Lehle GmbH in Sinsheim-Steinsfurt geliefert werden. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis einschließlich Freitag von 8 bis 17 Uhr; während des NID auch samstags.

Das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz bittet darum, vom Angebot des Nitratinformationsdienstes regen Gebrauch zu machen. In Problem- und Sanierungsgebieten ist auf Schlägen über 10 a die Messmethode vorgeschrieben.

Zu: Mais, im 4-6 Blattstadium (Beprobungstiefe bis 90 cm), Kartoffeln, Tabak, Spargel und Gemüse

Nach: Kartoffeln, Vorfrüchten mit N-reichen Ernteresten

Auf: Anmoor und Moor, Flächen mit mehrjähriger organischer Düngung und über 1,4 GV/ha LF.

Außerdem besteht die Pflicht der Bodenprobenahme zur Stickstoffdüngung auf Flächen, bei denen im Herbst 2021 erhöhte Nitratwerte gemessen wurden. In gefährdeten Grundwasserkörpern müssen in diesem Jahr zu allen Bewirtschaftungseinheiten Bodenproben entnommen werden. Bei den Sammelstellen liegen hierzu Merkblätter aus. Bei Fragen steht das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Sinsheim unter der Telefonnummer 06221/522-5305 oder -5306 zur Verfügung.

Umweltpreis für Unternehmen ausgeschrieben – Bewerbungen sind bis Ende Januar 2024 möglich

Unternehmen und Selbständige können sich noch bis zum 31. Januar 2024 für den Umweltpreis 2024 des Umweltministeriums Baden-Württemberg bewerben. Mit dem Preis zeichnet das Ministerium außergewöhnliche Leistungen im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens aus. Die Preisträgerinnen und Preisträger erhalten ein Preisgeld von jeweils 10.000 Euro, das für Maßnahmen im Umweltschutz einzusetzen ist.

Der Preis wird in den Kategorien „Handel und Dienstleistung“, „Handwerk“, „Industrie-Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden“, „Industrie-Unternehmen mit 250 bis 1.000 Mitarbeitenden“, „Industrie-Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden“ sowie dieses Jahr erstmals in der Kategorie „Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ vergeben.

Zusätzlich wird der ebenfalls mit 10.000 Euro dotierte Jurypreis „Herausragendes Engagement für Nachhaltigkeit“ ausgelobt. Bei diesem Preis, der bis zu zweimal vergeben werden darf, würdigt die Jury vorbildliches Handeln, das eine vollständige Nachhaltigkeitsausrichtung in allen betrieblichen Themen abbildet. Alle eingesandten Bewerbungen nehmen automatisch an dem Wettbewerb um den Jurypreis teil.

Weitere Informationen gibt es unter

www.um.baden-wuerttemberg.de.

Sonstiges



Die LEADER Aktionsgruppe Kraichgau startet den ersten Projektauftrag!

Das LEADER-Förderprogramm unterstützt Ideen, die das Leben, Arbeiten und Miteinander im Kraichgau attraktiver machen und so die Region mitgestalten. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Fördergelder freigegeben, um die sich Privatpersonen, Vereine und Verbände, Unternehmen oder Kommunen bewerben können.

Im Fokus stehen besonders Ziele der Handlungsfelder - Sanfter Tourismus und Freizeit entwickeln in Einklang mit Natur und Kulturlandschaft, Natur nutzen und schützen und Klimaresilienz aufbauen, Leben in attraktiven und sozialen Ortschaften, mit neuen Ideen und Tatkraft die Zukunft gestalten - Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt im Aktionsgebiet liegt und in irgendeiner Weise zur weiteren Entwicklung der Region beiträgt. Auch darf es noch nicht begonnen worden sein. Der Aufwand für eine Bewerbung um die Fördermittel wird mit einer beträchtlichen finanziellen Unterstützung belohnt, wenn das Vorhaben zur Förderung ausgewählt wird. Je nach Projektart handelt es sich um einen Zuschuss von 40 bis 60% der Kosten. Hierfür stehen im aktuellen Projektauftrag 400.000 EUR an Fördergeldern der Europäischen Union zur Verfügung.

Bewerbungen müssen bis Freitag, den 15. März 2024 bei der LEADER-Geschäftsstelle eingereicht werden. Um ausreichend Zeit für die Arbeit an den Anträgen zu haben und sicherzustellen, dass alle Angaben vorliegen, wird empfohlen bereits frühzeitig mit der LEADER-Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen. Für eine Bewerbung muss ein vorangeschrittener Planungsstand vorliegen, insbesondere hinsichtlich der Kosten.

Welche Bewerbungen gefördert werden, legt das Auswahlgremium der Region fest. Dieses Gremium bewertet die eingereichten Ideen und bildet eine Rangliste der Projekte. Hilfsmittel dafür sind die Angaben in den Bewerbungsunterlagen und ein festgelegter Kriterienkatalog. Die Entscheidung fällt das Auswahlgremium in seiner Sitzung am 13. Mai 2024.

Weitere Informationen zu dem LEADER-Förderprogramm im Kraichgau, dem aktuellen Projektauftrag sowie den Bewerbungsmodalitäten gibt es unter www.kraichgau-gestalte-mit.de.

Kontakt

Geschäftsstelle LEADER Kraichgau/
Regionalentwicklung Kraichgau e.V.
Vanessa Göll & Anjoulie Oswald
Schlossstraße 1 | 74918 Angelbachtal
Telefon: 07265 -9120- 21 / -27 |
E-Mail: info@kraichgau-gestalte-mit.de



„zweite sahne“ –

Das Gebrauchtwaren-Kaufhaus der AVR

Gebrauchtwaren-Kaufhaus eröffnet im Frühjahr 2024 - Anlieferungen ab 15. Januar möglich

„Ab auf den Sperrmüll!“ Mit dieser Art der Entsorgung ist es nun vorbei. Im Frühjahr 2024 eröffnet die AVR Kommunal AöR ihr Gebrauchtwaren-Kaufhaus „zweite sahne“. Standort wird das Logistikzentrum in Dossenheim sein. Für den Aufbau eines Grund-Sortiments können im Vorfeld Bürgerinnen und Bürger ab dem 15. Januar 2024 gut erhaltene Möbel und andere Gegenstände bei allen AVR Anlagen und beim Standort Dossenheim abgeben.

Die Aufgaben und Ziele der AVR Kommunal AöR gehen weit über das bloße Einsammeln von Abfällen hinaus. Nachhaltigkeit lautet das Stichwort. Insbesondere die Abfallvermeidung direkt im eigenen Haushalt ist eine Maßnahme, mit der jede und jeder einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten kann. Mit dem neuen Gebrauchtwaren-Kaufhaus in 69221 Dossenheim, Oberes Langgewann, will die AVR Kommunal zur Abfallvermeidung beitragen, den „Trend zu Secondhand“ weiter vorantreiben und gebrauchten, aber gut erhaltenen Möbeln, Spielsachen und Haushaltsartikeln ein zweites Leben schenken.

„Der Second-Hand-Gedanke im Sinne der Abfallvermeidung und Nachhaltigkeit steht beim Konzept unseres Kaufhauses an oberster Stelle“, erklärt Katja Deschner, Vorständin der AVR Kommunal AöR. „Viel zu lange mussten wir dabei zusehen, wie gut erhaltene und intakte Möbel einfach im Sperrmüll gelandet sind. Damit ist nun Schluss! Wer die Sachen bei uns fürs Kaufhaus abgibt, trägt aktiv zum Ressourcenschutz und zur Abfallvermeidung bei. In Dossenheim finden Sie künftig auf zwei Stockwerke verteilt nicht nur gebrauchte Möbel. Sie finden Antiquitäten, Raritäten und echte Upcycling-Sammlerstücke!“

Und dazu braucht es vorab die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Neckar-Kreises. Vor der geplanten Eröffnung des Gebrauchtwaren-Kaufhauses im Frühjahr 2024 führt die AVR Kommunal eine groß angelegte Sammelaktion zum Aufbau eines Grund-Sortiments durch. Auf den AVR Anlagen in Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg können ab sofort zu den aktuellen Öffnungszeiten sowohl gut erhaltene Möbelstücke, wie Stühle, Tische und Schränke, als auch Haushaltswaren, wie z.B. vollständiges Besteck und Geschirr sowie Töpfe, Vasen und Dekoartikel, abgegeben werden. Auch Kinderspielzeug wird nach Sichtung durch das AVR-Personal gerne in Empfang genommen. Wichtig ist: Die Gegenstände müssen gut erhalten, sauber, vollständig und funktionsfähig sein. Die Anlieferung ist ab dem 15. Januar auch direkt beim Standort in Dossenheim von Montag bis Freitag in der Zeit von 15.30 bis 18.00 Uhr möglich. Dort einfach an der Pforte melden. Tabu sind Entrümpelungsgegenstände, hygienisch bedenkliche Artikel, Elektrogeräte, Bücher und Kleidung.

Alle Personen, die bis zur Eröffnung mindestens eines ihrer „Sahne-stücke“ für das Gebrauchtwagen-Kaufhaus zur Verfügung stellen, erhalten zum Dank eine kleine Belohnung.

„Unser Gebrauchtwagen-Kaufhaus ‚zweite sahne‘ soll ein Ort der Begegnung sein. Man trifft sich und man trifft auf gelebte Nachhaltigkeit“, freut sich Katja Deschner auf die baldige Eröffnung. „Das Kaufhaus wird klar, modern und ansprechend und – wie die AVR – einfach unverwechselbar. Erreichen wollen wir mit unserer Botschaft den gesamten Rhein-Neckar-Kreis: von Schnäppchenjägerinnen und -jägern bis zu den Raritätensammlerinnen und -sammlern.“

Weitere Infos zum Angebot und zu den Modalitäten der Warenan-nahme gibt es ab sofort online unter www.zweite-sahne.de.

Druckwerk
Wir drucken Spezialitäten



Wir suchen Dich!

Mediengestalter (m/w/d) Social Media Manager (m/w/d)

in Teilzeit und auf Minijob-Basis,
flexibel nach Absprache

Wir freuen uns auf Deine Bewerbungsunterlagen
in digitaler Form:
uwe.schneider@wds-druck.de



WerbeDruck Schneider
Industriestr. 20 • 74909 Meckesheim
Tel.: 0 62 26 / 99 39-0
wds@wds-druck.de • www.wds-druck.de

SPENDE BLUT.

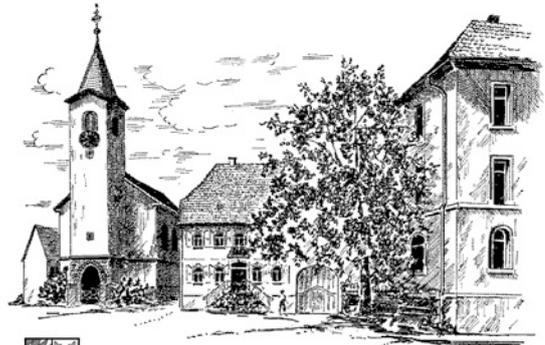
SPENDE BLUT



BEIM ROTEN KREUZ

www.DRK.de

0800 11 949 11



www.eschelbronn.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Eschelbronn
Rhein-Neckar-Kreis



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23. Januar 2024
Sitzungsuhrzeit: 19.30 Uhr
Sitzungsort/Treffpunkt: Johannes-Reimann-Saal (Alte-Pausenhalle)
 Schulstraße 14, 74927 Eschelbronn

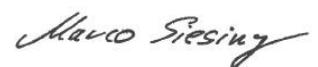
Tagesordnung

- Benennung der Urkundspersonen
- TOP 1 Bürgerfragestunde
- TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen im elektronischen Verfahren bzw. aus nichtöffentlicher Sitzung vom 19.12.2023
- TOP 3 Baugesuch
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Befreiung der örtlichen Bauvorschriften, Flst. Nr. 9707, Neidensteiner Str. 23
- TOP 4 Baugesuch
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Befreiung der örtlichen Bauvorschriften, Flst. Nr. 6732, Schloßstraße 23
- TOP 5 Europa- und Kommunalwahl
hier: Bildung des Gemeindevwahlausschusses
- TOP 6 Beratung über den Haushaltsplanentwurf 2024
- TOP 7 Bekanntgaben
- TOP 8 Anfragen und Anregungen

Die Sitzung ist öffentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen können im Rathaus, Zimmer 7 während der üblichen Sprechzeiten, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, eingesehen werden.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eschelbronn, den 15. Januar 2024



Marco Siesing
Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat Blutspenderehrung

Bürgermeister Siesing wies in seinen einführenden Worten auf den wertvollen Beitrag der Blutspender für die Gesellschaft hin. Zusammen mit Herrn Helmut Wolff, als Vertreter des DRK-Ortsverbandes

Eschelbronn, nahm er dann die Ehrung des anwesenden Blutspenders vor. Herr Philipp Reischl wurde für 10x Blutspenden geehrt. Abschließend dankt der Bürgermeister Herr Philipp Reischl, überreicht im Namen der Gemeinde ein Präsent und gratuliert zu der Auszeichnung. Ebenso ergeht ein Dank an den DRK-Ortsverband.

Landesehrennadel

Bürgermeister Siesing freut sich sehr, eine besondere Ehrung vornehmen zu dürfen. In Anerkennung seines herausragenden Engagements und seiner unermüdlichen Hingabe für das Wohl der Gemeinde, ist es ihm eine große Ehre, Herrn Roland Wolf die Landesehrennadel zu verleihen. Herr Roland Wolf hat sich über viele Jahre hinweg in vorbildlicher Weise für das Gemeinwohl eingesetzt. Seine vielfältigen Aktivitäten spiegeln sich in zahlreichen Projekten wider, bei denen er eine entscheidende Rolle übernommen hat. Als engagiertes Mitglied des Heimat- und Verkehrsvereins hat Herr Wolf dazu beigetragen, die lokale Geschichte zu bewahren und erlebbar zu machen. Als Mitbegründer des STADT-RADEL-Teams zeigt er nicht nur sein Interesse an einem aktiven und gesunden Lebensstil.

Darüber hinaus hat er sich als Pressewart einen Namen gemacht, indem er dazu beigetragen hat, wichtige Ereignisse und Entwicklungen in der Gemeinde öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Als Fahrer für den örtlichen Krankenpflegeverein hat er eine besonders unterstützende Rolle übernommen, indem er dazu beiträgt, dass bedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger die notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten. Das sind nur einige Beispiele seiner zahlreichen ehrenamtlichen Aktivitäten. Die Landesehrennadel ist eine verdiente Anerkennung für herausragende Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl einsetzen. Herr Roland Wolf erfüllt diese Kriterien in höchstem Maße, und es ist Bürgermeister Siesing eine große Freude und Ehre, ihm heute persönlich diese Auszeichnung zu überreichen. Mit herzlichem Dank und aufrichtigsten Glückwünschen gratuliert Bürgermeister Siesing Herrn Wolf zu dieser hochverdienten Ehrung. Möge sein Beispiel viele inspirieren und dazu ermutigen, sich aktiv für das Wohl unserer Gemeinschaft einzusetzen. Herr Wolf zeigt sich tief gerührt und überrascht von der Auszeichnung. Diese Auszeichnung sieht er nicht nur als persönliche Anerkennung, sondern auch als Ansporn, sich weiterhin für das Wohl der Gemeinde einzusetzen.

Ersatzneubau Schwarzbach-Steg

hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Ausbauvarianten, sowie Vorstellung der weiteren Vorgehensweise

Bürgermeister Siesing verweist auf die Sitzungsvorlage und erläutert kurz das Brückengutachten aus dem Jahr 2018. Sodann begrüßt er Herrn Mirco Büchler vom Büro Willaredt zu diesem Tagesordnungspunkt. Herr Büchler stellt anhand einer Präsentation die verschiedenen Ausbauvarianten ausführlich vor. Eine kontroverse Diskussion entfaltet sich innerhalb des Gremiums. Einigkeit besteht darin, dass die Kosten als zu hoch empfunden werden, wobei dies teilweise durch eine Preissteigerung von etwa 30 Prozent in den letzten zwei Jahren erklärt wird. Zudem besteht der Wunsch, das alte Sandsteinwiderlager zu erhalten. Bürgermeister Siesing unterstreicht erneut, dass eine zeitnahe Handlung erforderlich ist. Positiv ist zudem zu vermerken, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits abgeschlossen wurde und vorliegt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat entscheidet mehrheitlich, dass Ausbauvariante 2, Fachwerktrögbrücke aus Aluminium, auf Grundlage der überarbeiteten Planung weiterverfolgt werden soll.
2. Der Gemeinderat entscheidet mehrheitlich, den Komplettabbruch des bestehenden Sandsteinwiderlagers, die Fundamente bleiben bestehen.

Freiwillige kommunale Wärmeplanung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung an die Syna GmbH aus Bammental

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Syna GmbH aus Bammental mit der Erarbeitung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung für die teilnehmenden Konvoikommunen unter Gesamtpreis i. H. v. 62.000 Euro. Die Beauftragung erfolgt unter Vorbehalt der Bewilligung des Förderprogramms „Freiwillige kommunale Wärmeplanung“.

Landessanierungsprogramm

hier: Vorstellung der Ergebnisse einer Vorbefragung durch Studierende der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Vorbefragung zur Kenntnis.

Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2024

Die Rede von Herrn Bürgermeister Siesing im Rahmen der Einbringung des Haushaltsplans 2024 finden Sie auf der Homepage unter: <https://www.eschelbronn.de/rathaus-service/gemeinderat/gemeinderat-archiv>.

Der Gemeinderat nimmt den Haushaltsplanentwurf 2024 zur Kenntnis. Die Beschlussfassung des Haushaltsplans ist am 27. Februar 2024 vorgesehen.

Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO

Bürgermeister Siesing verweist auf die Sitzungsvorlage, zitiert daraus und spricht den Schenkenden seinen Dank aus. In diesem Zusammenhang erinnert er an das schöne Jubiläum „50 Jahre Jugendfeuer Eschelbronn“.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 78 Abs. 4 GemO folgende, aufgelisteten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 4.470,00€ anzunehmen.

Baugesuch

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Anbaus, Doppelgarage, Pool und diversen baulichen Änderungen, Flst. Nr. 6578, Ringstraße 24

Der Gemeinderat trifft einstimmig die Entscheidung, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB herzustellen.

- Bürgermeister Siesing teilt mit, dass die Sanierungsarbeiten „Galgenbergweg“ erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Mitarbeiter des Bauhofs werden in Eigenleistung die Bankette wieder ertüchtigen.
- Bürgermeister Siesing informiert, dass der gesuchte Wasserrohrbruch auf einem Grundstück in der Bahnhofstraße lokalisiert wurde.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 23.01.2024 statt.

Gemeinde Neidenstein

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neidenstein

Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft (Jagdvorstand) Neidenstein hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 beschlossen, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neidenstein einzuberufen.

Die Versammlung findet am

**Mittwoch, den 07. Februar 2024,
um 18 Uhr im Rats-/Bürgersaal in Neidenstein
(Rathaus, Schloßstr. 9, 74933 Neidenstein)**

statt.

Die Einberufung der Jagdgenossen ist aufgrund der rechtlichen Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020 (GBl. S. 421), und der geltenden Satzung der Jagdgenossenschaft erforderlich.

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neidenstein, der aus den östlich des Schwarzbaches gelegenen Grundstücken der **Gemarkungen Neidenstein und Eschelbronn** besteht, werden zu dieser Versammlung eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an und sind somit nicht teilnahmeberechtigt.

Ebenso gehören der Jagdgenossenschaft die westlich des Schwarzbaches gelegenen Grundstücke der Gemarkungen Neidenstein und Eschelbronn nicht an.

Die Versammlung ist nicht-öffentlich.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und Vertreter der Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschluss über die eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen
5. Allgemeine und rechtliche Erläuterungen
6. Zustimmungs-Beschluss über die Eingliederung des Eigenjagdbezirks „von Venningen`scher Wald“ nach § 10 Abs. 4 JWMG

7. Beschluss über die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat (gemäß § 15 Abs. 7 JWMG)
8. Beratung und Beschlussfassung über die geänderte Satzung der Jagdgenossenschaft
9. Sonstiges

Der Sitzungssaal im Rathaus ist ab 17.30 Uhr zum Zwecke der Versammlung geöffnet. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.

Jeder Jagdgenosse erhält am Saaleingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Neidenstein.

Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Eigentümer von Grundstücken, die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind, sind mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt.

Der Entwurf der neu zu beschließenden Satzung der Jagdgenossenschaft Neidenstein liegt in der Zeit vom 22. Januar 2024 bis 7. Februar 2024 während der üblichen Sprechstunden im Rathaus in Neidenstein, Zimmer 7, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus. Ebenso liegt eine Karte aus, aus der entnommen werden kann, ob die jeweiligen Grundstücke im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neidenstein liegen.

Neidenstein, den 16.01.2024

*Für den Gemeinderat:
Gezeichnet Frank Gubernatz,
Bürgermeister*

Jetzt herunterladen:

Die neue Eschelbronn-App!






Termine & Veranstaltungen

Aus dem Terminkalender:

Januar 2024

Sa. 20.01.2024	Tischtennisverein	Winterfeier	
Sa. 20.01.2024	Sportfischerverein e.V.	Bachreinigung	
Fr. 26.01.2024 Sa.27.01.2024	Turnverein 1902 e.V.	Winterfeier	Kultur- und Sporthalle



Informationen zur Abfallwirtschaft für Eschelbronn

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Januar 2024

2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
19.!	20.!	25.	

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel.:07261/931-310) werden abgeholt:

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt
19.!	23.

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

Elektrogeräte/Schrott und Alttextilien/Schuhe: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Vereine und Organisationen



FC 1920 Eschelbronn e.V.

Winterfeier bei bester Unterhaltung mit viel Spiel und Spaß und mit Ehrungen

Bei der Eröffnung der Winterfeier erinnerte Vorstand Florian Stier an das Jahr 2020, als man sich zum letzten mal zur Winterfeier traf, bevor die Pandemie ausbrach, die den Verein völlig lahmlegte. Aber die Zeit wurde genutzt für die Sanierung des Clubhauses, für die Modernisierung des Flutlichts und für Arbeiten am Unterstand. Das aktuelle Projekt ist gerade der Einbau einer neuen Küche. Auch auf den sportlichen Verlauf und auf die verschiedenen Veranstaltungen im vergangenen Jahr ging der Vorstand ausführlich ein.

Er bedankte sich bei allen Helferinnen und Helfern bei der Vorbereitung der Winterfeier und für die Unterstützung durch die Vereinsmitglieder das ganze Jahr über. Er forderte aber auch alle dazu auf, weiterhin dem FC die Treue zu halten und Engagement und Arbeitskraft zu zeigen, wo immer es geht.

Dann leitete er über zum Hauptprogramm eines launigen Abends, das unter dem Motto „Mein Mann kann!“ jede Menge Spiel und Spaß zu bieten hatte. Seine Premiere als Moderator bestand Boris Steiger bravourös, der cool und souverän durch das 3.stündige Programm führte, so als hätte er noch nie etwas anderes im Leben gemacht.

In der ersten Spielrunde duellierten sich die 3 Paare Horst und Jutta Baumgärtner, Heino Wallenwein und Ulrike Mattes sowie Christian und Julia Rössler. In 4 Spielen wurde Wäsche durch die Gegend geschleudert, Spülschwämme jongliert, Kehrbesen durch die Halle balanciert und unvergessene Disco-Hits mussten erraten werden. Die Frauen mussten dabei ihrer besseren Hälfte vorher mit auf den Weg geben, was sie ihnen denn zutrauen bzw. zumuten und es war erstaunlich, welches grosses Vertrauen sie dabei in ihre Männer setzten.

In der zweiten Spielrunde waren Mitarbeiter rund um das Rathaus gefordert, denn hier standen sich Bürgermeister Marco Siesing mit Frau Sandra, Gemeinderat Frank Schoch mit Frau Nicole und Bauhofmitarbeiter Alexander Müller mit Frau Svenja gegenüber.

Hier mussten Bälle möglichst weit hoch geworfen werden, beim Limbo stand der etwas zu überproportionale Bauch im Weg und Pfannkuchen wurden auf der Bühne hin- und hergeworfen.

Die Siegerpaare der beiden Spielrunden mit den Eheleuten Rössler und Müller standen sich dann im „Super Final“ gegenüber, wo auf nagelneuen Hobelbänken der Sinsheimer Friedrich Hecker-Schule gehobelt wurde, was das Zeug hält. Die beiden Eschelbronner Schullehrer Christian Kiermeier und Hans-Peter Miesel hatten die Hobelbänke besorgt.

Im Schweiß seines Angesichts hobelte Alexander Müller fast bis zur Erschöpfung, seine Frau Svenja sammelte die Hobelspäne ein und nach dem Wiegen stand fest, dass sie als Sieger der Spiel-Show hervorgehen. Mit grenzenlosen Beifall wurden beide dann vom Publikum für ihre tolle Leistung belohnt. Aber auch die Leistungen der anderen Paare war sehr respektabel und wurde entsprechend gewürdigt.



Die Hauptakteure der Spielrunden und einige Jugendspieler trafen sich zum Gruppenbild auf der Bühne

Aber nicht nur die Spiel-Show war die Attraktion des Abends. Zwischen den Spielen stellte Boris Steiger alle Jugendmannschaften des Vereins, von den Bambinis bis zur A-Jugend, auf der Bühne vor und viele der Kinder und Jugendlichen standen überhaupt zum ersten mal auf einer Bühne, was diese sichtlich mit Stolz erfüllte.

Auch zwei Sketche dazwischen durften natürlich nicht fehlen und dabei begeisterten Petra Binder, Sebastian Pöhl und Justus Hartmann das Publikum.

Dass die Spieler der 1. Mannschaft nicht nur kicken, sondern auch gut tanzen können, bewiesen sie bei ihrem Auftritt auf der Bühne und mit der Polonaise „Der Zug hat keine Bremse“ zog man durch die Halle.

Nicht fehlen darf bei einer Winterfeier die Wahl zum „Spieler des Jahres“. Hier setzte sich verdienstermaßen Torjäger Paul Reischl vor Keeper Justus Hartmann durch, der mit diesem Titel schon mehrmals ausgezeichnet wurde. Auf dem 3. Platz landete die FC-Jungfrau Luis Dinkel.



Bei der Wahl zum „Spieler des Jahres“ siegten Paul Reischl, Justus Hartmann und Luis Dinkel, die Vorstände Florian Stier und Jonas Abendroth gratulierten

Einige Vereinsmitglieder wurden für ihre langjährige Treue zum Verein auf der Bühne geehrt, worüber in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe berichtet wird.

Nicht zuletzt durften am Ende der Veranstaltung die Gewinne aus der reichlich bestückten Tombola abgeholt werden, womit eine durchweg gelungene Winterfeier abgerundet wurde, bei der Mitglieder des Gesangsvereins „Lyra“ in Küche und Ausschank ihr Bestes gaben und damit einen wertvollen Beitrag zum Erfolg der Feier leisteten.

In der FC-Bar machten dann die Nachtschwärmer bis in die frühen Morgenstunden noch Stimmung.

FC Eschelbronn Jugend

Ergebnisse:

C-Jugend:

JSG Eschelbronn - JSG Obergimpfern	3:0
JSG Eschelbronn - SG Kirchart	1:1
JSG Eschelbronn - JSG Steinsberg	0:0
JSG Eschelbronn - SG Waibstadt	1:0
JSG Eschelbronn - VfB Eppingen	0:1



TV 1902 Eschelbronn e.V.

WINTERFEIER

HELDEN
unserer Kindheit

POW!

26.01.2024
Beginn: 18 Uhr
In der Kultur- und Sporthalle Eschelbronn

27.01.2024
Einlass: 18 Uhr
Beginn: 19 Uhr

Kinderfasching

Sonntag
4. Februar
2024

Mit tollem
Unterhaltungsprogramm:
Gardetanz
Showvorführungen
Spiele
Fetziges Musik
Essen & Trinken

**Sporthalle
Eschelbronn**
14:01 – 16:59 Uhr
Eintritt: 2€
Bringt gerne eure
Omas, Opas, Freunde
und Familie mit!

Veranstalter: Musikverein und Turnverein Eschelbronn

SG Schwarzbachtal / TV Eschelbronn Handball

Ergebnisse vom 10.01.2024:

wB-Jugend - KuSG Leimen 28:15

Vorschau:

20.01.2024:

11.15 SG Nußloch - wC-Jugend
13.30 TSV Birkenau - wB-Jugend

21.01.2024:

11.00 HSG Hardtwald - mE-Jugend
12.45 JSG HD - wD-Jugend
15.45 RN Löwen - wA-Jugend

Aufbaurunde mE-Jugend in Sinsheim:

11.10 SG mJE 2 - ASG Sins/Stein 2
12.20 TSG Wiesloch 2 - SG mJE 2

Heimspieltag in Meckesheim:

10.30 Mini-Spielfest

**HANDBALL
HEIMSPIELTAG**

**Sonntag, 21.01.24
Auwiesenhalle Meckesheim**

**15:00 Uhr | Bezirksliga 2
mD-Jugend vs. KuSG Leimen**

**16:30 Uhr | Landesliga
mC-Jugend vs. JSG Weschnitz**

**18:15 Uhr | Bezirksliga 2
Männer I vs. HSV Hockenheim II**

Weitere Infos, Bilder, Berichte auf facebook und auf sg-schwarzbachtal.com



Siedlergemeinschaft Eschelbronn

e-mail: sg-eschelbronn@verband-wohneigentum.de
www.verband-wohneigentum.de/sg-eschelbronn;
www.verband-wohneigentum.de/baden-wuerttemberg

**Tipps und Tricks von der Gartenberatung
des Verbandes Wohneigentum (VWE)
Obstgarten im Januar**

**Vermehrung - Baumpflege mit Winterschutz - Pflegeschnitt -
Rodung - Neupflanzung - Rückschnitt**



Brombeerblatt in der Morgensonne

© Wolfgang Roth

Vermehrung

Rindenpfropfen ist die gebräuchliche Veredlungsmethode, um einem Apfelbaum eine weitere Sorte hinzuzufügen. Veredelt wird Ende April bis Anfang Mai, wenn der Saftstrom einsetzt. Die Vorbereitung beginnt schon jetzt mit dem Beschaffen der Edelreiser.

Dafür benötigt ihr, wie beim „Steckholz“ beschrieben, entsprechende Reiser der gewünschten Apfelsorte. Problematisch ist deren Aufbewahrung, denn sie müssen zur Zeit der Veredlung frisch sein und noch in Winterruhe verharren. Das gelingt, wenn sie mit feuchtem Sand bedeckt an einem kühlen aber frostfreien Ort aufbewahrt werden.

Auch der zu veredelnde Baum will vorbereitet sein: Dazu kürzen Sie ein oder mehrere nicht zu dicke Äste auf 1 m Länge ein. Der Durchmesser der Schnittstelle sollte kleiner als 10 cm sein. Hier wird dann später das Rindenpfropfen durchgeführt.

Winterschutz

Zur aktuellen Baumpflege gehört u.a. das **Weißanstrichen der Baumstämme**. Weiß angestrichen reflektieren sie das Sonnenlicht und verhindern im Winter das Aufplatzen der Rinde und im Sommer Sonnenbrand. Bei frostigen Temperaturen und intensivem Sonnenschein entstehen große Temperaturunterschiede im Stamm, die zu senkrecht verlaufenden Rissen in der Rinde führen können. Besonders gefährdet sind Aprikosen-, Pfirsich- und Kirschbäume weil bei ihnen der Saftstrom besonders früh einsetzt. Die weiße Farbe wird im Fachhandel angeboten. Das Anstreichen gelingt mühelos, wenn

ihr zuvor die losen Rindenteile abbürstet. Die Farbe kann aus 1,5 kg Branntkalk, 0,6 kg Tapetenkleister und 10 l Wasser angerührt werden. Im Handel angebotene Baumweißer haften oft besser als die Eigenmischung und enthalten teilweise nützliche Nährstoffe.

Die Wurzeln der **Quitte** sind frostempfindlich. Eine dicke Mulchschicht aus Falllaub bietet Schutz vor starker Kälte. Ebenso empfindlich sind Birnenbäume, die auf eine Quitte veredelt wurden. Quitten-Sämlinge werden gerne als Veredlungsunterlage genommen, wenn die Birnenbäume kompakt und nicht allzu groß werden sollen.

Pflegeschnitt

Lasst euch mit dem **Pflegeschnitt von Obstgehölzen** noch etwas Zeit. Beginnen könnt ihr bereits mit dem Rückschnitt von Herbsthimbeeren. Schneidet alle Ruten bodennah ab. Der neue Austrieb wird dann im Frühjahr erscheinen und im Herbst Früchte tragen. Gesundes Schnittgut kann geschreddert und gemischt mit Falllaub kompostiert werden.

Wer noch keine Zeit für den **Rückschnitt** hatte, kann an trockenen und frostfreien Tagen Kernobst und Beerensträucher auslichten. Entfernt bei diesem Arbeitsgang auch alle **Fruchtmumien** und erkrankten Zweige. Schneidet die Befallsstelle bis etwa 20 cm weit ins gesunde Holz zurück.

Gartenrundgang

Prüft auch die Funktionsfähigkeit der Stützpfähle und des **Spaliergerüsts**. Denn Spalierobst sowie kleinwüchsige Baumformen und Säulenobst sind auf einen stabilen Halt angewiesen.

Und achtet darauf, dass keine Bänder, Drähte oder Etiketten einwachsen. Einschnürungen wirken wie Sollbruchstellen oder können in ungünstigen Fällen die Gehölze strangulieren.

Bäume, vorzugsweise ihre Stämme, werden hin und wieder von Tieren angenagt. Eine Kunststoffmanschette oder ein Drahtgeflecht schützt vor hungrigen Nagern.

Obstlager

Überprüft eingelagertes Obst und Gemüse möglichst wöchentlich auf Krankheiten. Apfel und Quitten mit Anzeichen von Stippe und schrumpelndes Obst und Gemüse sollte schnell verbraucht werden. Lüftet viel und haltet den Raum auf Kühlschrank-Temperatur oder niedriger.

Neupflanzungen

Rodung und Neupflanzung sind zwar beschwerlich, aber manchmal der einzige Weg zu einem bedarfsgerechten Obstgarten. Für eine Neuanlage sprechen kompakt wachsende Baumformen und der Wechsel von anfälligen zu resistenten Sorten. Der Vorteil kleiner Baumformen liegt darin, dass sie weniger Arbeit erfordern, eine Leiter überflüssig machen und bereits in ein bis zwei Jahren Erträge bringen.

Sobald der Boden frostfrei und abgetrocknet ist, könnt ihr mit dem Pflanzen beginnen. Im Gegensatz zu Pflanzen im Topf, auch genannt Containerware, die beinahe ganzjährig gesetzt werden kann, müssen wurzelnahe Gehölze bis März in die Erde.

Fraßschutz

Nagetiere können Baumstämme, vorzugsweise die der jungen Bäume, gefährlich verletzen. Eine Kunststoffmanschette oder ein Drahtgeflecht hält hungrige Mäuler auf Abstand. Sollten bereits Bissstellen vorhanden sein, dann hilft eine Behandlung mit einem Wundverschluss-Mittel.

Wolfgang Roth

Quelle: Webseite [www.gartenberatung des Verbandes Wohneigentum](http://www.gartenberatung-des-Verbandes-Wohneigentum.de)

LandFrauen Epfenbach-Spechbach-Eschelbronn

24. Januar 11.30 Uhr, Fahrt nach Stuttgart zu Holiday on Ice - Ausgebucht.

Im März findet ein Anfängerstrickkurs statt. Nähere Infos nun doch erst nächste Woche.



Gäste jederzeit zu allen Veranstaltungen willkommen. Unser Vorsitzenden-Team steht bei Fragen und für Anregungen gerne zur Verfügung.

Vorsitzenden-Team

Christa Braun, Tel.: 07263 / 53 17
 Heike Oberstatter, Tel.: 07263 / 919 293
 Heike Janko, Tel.: 07263 / 77 398 11
 Mail: Landfrauen.Epfenbach@gmx.de
 Facebook: Landfrauen Epfenbach-Spechbach-Eschelbronn
 Instagram: landfrauen.epfenbach

Kirchliche Nachrichten**Ev. Kirchengemeinde Eschelbronn**

Ev. Pfarramt, Neidensteiner Str. 7,
 74927 Eschelbronn, Pfarrer Ralf Krust,
 Tel. 06226/41856 - Email: eschelbronn-neidenstein@kbz.ekiba.de,
www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de

Pfarrbüro Öffnungszeiten:

Di. 9.00 Uhr - 11.00 Uhr + Do. 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Jugendreferentin: Heidi Butschbacher

Email: jugendreferentin@kirche-eschelbronn-neidenstein.de

Kirchliche Nachrichten ab So. 21. Januar 2024**Sonntag, 21.01.**

- 09.00 Uhr Winterkirche zur Ökumenischen Bibelwoche (FLEISCH UND GEIST) in Neidenstein / Pfarrer Ralf Krust
 10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus Neidenstein
 10:10 Uhr Winterkirche zur Ökumenischen Bibelwoche (FLEISCH UND GEIST) mit Taufe von Lielle Wolf in Eschelbronn / Pfarrer Ralf Krust
 10:10 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus Eschelbronn
 18.00 Uhr Abfahrt zum LICHTHAUS-JugendGottesdienst

Montag, 22.01.

- 18:03 Uhr Spirit Gym in der Von-Venningen-Halle Neidenstein

Dienstag, 23.01.

- 17.30 Uhr AB-Gemeinschaft im Gemeindehaus Eschelbronn
 20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus Eschelbronn

Mittwoch, 24.01.

- 06.00 Uhr TauFRISCH - Gebet im Gemeindehaus Eschelbronn
 17.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Neidenstein - Gruppe 1
 18.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Neidenstein - Gruppe 2
 19.00 Uhr Konfi-Elternabend im Gemeindehaus Neidenstein
 20.00 Uhr Hauskreis mit Pfarrer Krust im Pfarrhaus

Donnerstag, 25.01.

- 09.30 Uhr mittendrin- Frauenbibeltreff im Pfarrhaus
 10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus Eschelbronn
 18.30 Uhr Abendgebet im Gemeindehaus Neidenstein
 18.30 Uhr Teenkreis U16 im Gemeindehaus Eschelbronn

Freitag, 26.01.

- 19.00 Uhr Mitarbeiterdankabend im Gemeindehaus Eschelbronn

Sonntag, 28.01.

- 09.00 Uhr Winterkirche zur Ökumenischen Bibelwoche (BUND UND LEBEN) in Eschelbronn mit Heiligem Abendmahl; EKD-Kollekte: Bibelverbreitung in der Welt / Pfarrer Ralf Krust
 10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus Neidenstein
 10:10 Uhr Winterkirche zur Ökumenischen Bibelwoche (BUND UND LEBEN) in Neidenstein mit Heiligem Abendmahl / Pfarrer Ralf Krust

Wochenspruch: Lukas 13, 29

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.

Liebe Leser,

wenn Menschen kommen, was sehen sie? Bei diesem „Sehen“ will ich zuerst einmal den umgekehrten Weg gehen, dass Gott uns sieht und kennt. Wir sind in seiner Hand geborgen. Das hilft gegen die vielen und diffusen Ängste, sei es vor Viren oder dem Klimawandel, die gerade so herumschwirren. Gott sieht uns, Gott sieht auch unsere Angst und wir dürfen darauf vertrauen, dass er uns in dieser Angst beistehen wird und darum lohnt es sich auf Gott zu sehen - in Jesus hat sich Gott uns vorgestellt.

Und weil es so wichtig ist, dass wir sichtbare Vorbilder haben, ist Gott in ihm selbst hier auf diese Erde gekommen. Darum ist es auch so wichtig, dass es die Gemeinde gibt, weil hier der Glaube und der Gottesdienst sichtbare Gestalt annimmt und wir miteinander unterwegs sind und einmal zu Tisch zu sitzen im Reich Gottes.

Warum bauen wir Kirchen, warum schmücken wir den Altar mit Blumen, zünden Kerzen an? Das dient mit dazu, ein Stück von der Schönheit Gottes sichtbar zu machen. Das hilft, dass wir Menschen einladen können. Lasst uns unsere Gottesdiensträume so gestalten, dass wir sie schön finden und dass wir Menschen gerne dorthin einladen. Das wird schon in den Psalmen angesprochen, wenn es heißt „zu schauen die schönen Gottesdienste des HERRN“ (Psalm 27,4). Menschen sehen es im Vorleben des Glaubens, denn die einzige Bibel, die viele Menschen heute als die Einzige lesen, ist das Leben von uns Christen.

Pfarrer Ralf Krust

Konfirmanden-Elternabend

Am Mittwoch, 24.01.2024 laden wir um 19.00 Uhr alle Eltern unserer diesjährigen Konfirmanden zum Elternabend ins Gemeindehaus Neidenstein ein.

Mitarbeiterdankabend

Am Freitag, 26.01.2024 versammeln sich um 19.00 Uhr all unsere Mitarbeitenden in beiden Gemeinden. Wir freuen uns auf viele Teilnehmende - Rückmeldung bitte bis 19.01.2024.

Terminvormerkung: OASE für SIE

Unser neues Format für Frauen jeden Alters startet am Freitag, 02.02.2024 um 19.30 Uhr im ev. Gemeindehaus Eschelbronn. „Hinfallen - aufstehen - Krone richten - weiter gehen“ lautet das Thema unserer Referentin Julia Winterbauer aus Helmstadt (verheiratet, drei Kinder, aktiv beim CVJM, Aromapraktikerin, Coach, Mentorin, Grundschullehrerin, Seelsorgerin).

Das erwartet Sie: Ankommen und loslassen

Programm: Musik, Impuls, Begrüßungscocktail/Imbiss und dann gestärkt den Heimweg antreten. Anmeldung erbeten unter 06226/41856 oder eschelbronn-neidenstein@kbz.ekiba.de.

Kommen Sie zu Ihrer Atempause im Alltag.

Terminvormerkung: Jugendgottesdienst

Am Samstag, 10.02.2024 findet um 19.00 Uhr unser Jugendgottesdienst in Kooperation mit dem CVJM Meckesheim im ev. Gemeindehaus Eschelbronn statt. Gleich Freunde informieren und Termin blocken.

Terminvormerkung: Das „Gott Experiment“

Ab März laden unsere Kirchengemeinderäte Sibylle Lawson und Michael Steinert an acht Terminen zu einer Entdeckungsreise ein. Dieser Kurs betrachtet die Geschichte Gottes mit uns Menschen und gibt Dir die Möglichkeit, Deine eigene Geschichte mit ihren Hochs und Tiefs in einer vertrauten Gesprächsumgebung mit dem Wirken Gottes in der Welt zu verbinden. Gruppengröße bis 12 Teilnehmende. Deswegen meldet Euch so schnell wie möglich unter sibylle.lawson7@gmail.com an. Die Termine finden montags von 20.00 Uhr bis ca. 21.30 Uhr in der Teestube im Gemeindehaus Eschelbronn statt.

Terminvormerkung: Regio-Tauffest in Neckarbischofsheim

Am 23.06.2024 laden die Kirchengemeinden der Brunnenregion zu einem Regio-Tauffest in den Schlosspark Neckarbischofsheim ein. Kinder und Jugendliche können in einer ganz besonderen Atmosphäre unter freiem Himmel getauft werden. VIELE GRÜNDE - EIN SEGEN - DEINE TAUFE.

Ungetaufte Kinder und Jugendliche aus unseren Gemeinden erhalten in nächster Zeit eine Einladung direkt von den Pfarrämtern. Interessierte Eltern und Kids können sich auch schon heute unter <http://www.evangelisch-waibstadt-daisbach.de/tauffest> informieren und Kontakt aufnehmen.

Taufe ist etwas Wundervolles. Einmalig. Kostbar.

Das Plus-Zeichen vor deinem Leben. Gottes großes JA zu dir.

Ein Versprechen, das hält. Daraus sprudelt Leben.

Sonntagspredigten

Sie finden diese auf unserer Homepage, in den Schriftenboxen bei den Kirchen oder wir bringen Ihnen diese nach Hause.

Gebetsnetz

Vertrauensvolle Beter bringen anonym und vertraulich Ihre Gebetsanliegen unterstützend vor Gott.

Gesammelt werden Ihre Anliegen bis Montagabend bei Christina Hilbel Tel.Nr. 42 95 71, im Gebetskästchen in der Kirche oder unter gebetsnetz@kirche-eschelbronn-neidenstein.de.

Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Waibstadt

So sind wir für Sie erreichbar:

Tel. 07263-40921-0,

Sprechzeiten: Mo, Die, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr,
Die 14.30 - 17.00 Uhr, Do 14.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Homepage: www.se-waibstadt.de

In seelsorglichen Notfällen: Tel. 07263-40921-29

Bitte ggf. auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Nummer hinterlassen.

Kath. Gemeinde Eschelbronn / Neidenstein

Sonntag, 21. Januar 2024

10.15 **Neidenstein Messfeier** mit Vorstellung der Erstkommunionkinder und des Erstkommunion-Mottos (Pfarrer Maier)

Dienstag 23. Januar 2024

18.00 **Eschelbronn Messfeier** (Pfarrer Vogelbacher)

Sonntag 28. Januar 2024

08.45 **Eschelbronn Messfeier** (Pfarrer Maier)

Firmung 2024

Die Firmgruppen haben sich auf den Weg gemacht. Am 3. Advent feierten wir alle zusammen den Eröffnungsgottesdienst in Waibstadt. Einige Firmand*innen haben ihre Gemeindeprojekte schon begonnen. Sie halfen bei den Adventsmärkten in Waibstadt und Barga, bastelten Weihnachtskarten für die Senioren und beteiligten sich bei den Sternsingern.

Im Januar stehen die nächsten Termine an:

20.01.24 Wanderung über Kloster Neuburg nach Heidelberg zur „Krippe am Fluss“ in der Jesuitenkirche

27.01.24 1. Stationsgottesdienst in Epfenbach, davor Treffen mit der Gruppe „Kirche hört“.

Einladung zum Singen der Kommunionlieder für alle Erstkommunionkinder

Am Samstag, den 20. Januar sind alle Kommunionkinder, Eltern und alle, die Interesse haben und gerne singen, herzlich eingeladen mit Herrn Thomas Stenchly die Kommunionlieder einzuüben. Treffpunkt ist das Josefshaus in Waibstadt. Das fröhliche Singen beginnt um 14 Uhr und dauert bis ungefähr 17 Uhr. Für Getränke, Kuchen und das leibliche Wohl ist gesorgt. Es wäre schön, wenn viele dazukommen würden. Herzliche Einladung!

Neuapostolische Kirche

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
Fr.	19.01.	17:00 Uhr	Trauergesprächskreis in Wiesloch
So.	21.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Bezirksapostel Michel Ehrich in Ulm-West ~ Übertragung nach Eschelbronn
Mo.	22.01.	19:00 Uhr	Bläserensembleprobe in Heidelberg
Mo.	22.01.	17:15 Uhr	Religionsunterricht
Di.	23.01.	18:30 Uhr	Konfirmandenunterricht in Eberbach
Mi.	24.01.	20:00 Uhr	Gottesdienst mit Priester Dirk Nitzschke

